

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG

Ergänzungs- und Änderungsantrag des Verbandsmitglieds Olaf Steinberg zur Beschlussvorlage VV-03/19

für die 61. Verbandsversammlung am 25. September 2019 (TOP 9)

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 61. Sitzung am 25.09.2019 Folgendes beschließen:

1. Die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in der Fassung vom 20.12.2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017) wird in § 1 und § 5 Abs. 2 geändert und in § 22 Abs. 1 ergänzt. (siehe Anlage zu dieser Beschlussvorlage)
2. Die Geschäftsstelle wird damit beauftragt, die beschlossene Geschäftsordnung im Internet auf der Seite des Regionalen Planungsverbandes www.region-westmecklenburg.de bekannt zu machen.

Begründung:

zur Änderung in § 1:

Bislang hatten die Stellvertreter lediglich Kenntnis des Termins durch den Jahresplan, haben aber weder die Einladung noch Unterlagen fristgemäß erhalten. Sofern dann ein ordentliches Mitglied, das zunächst davon ausging, an der Sitzung teilnehmen zu können, doch plötzlich (wegen Krankheit oder Unfall) 1-2 Tage vorher ausfiel und vertreten werden musste, genügte die Vorbereitungszeit des Stellvertreters nicht mehr.

zur Änderung in § 5 Abs. 2:

Die Mehrheit der Verbandsvertreter füllt diese Position ausschließlich ehrenamtlich aus. Daraus ergibt sich ein sehr knappes Zeitfenster, das oft mit weiteren Mandaten (Kreistag + Fachausschüsse) vereinbar sein muss. Es kann nicht zugemutet werden, die oft sehr umfangreichen Unterlagen innerhalb einer Woche durchzuarbeiten und Antragsentscheidungen zu treffen (bezugnehmend auf den Änderungsvorschlag des Vorstandes).

zur Ergänzung in § 22 Abs. 1:

In den zurückliegenden Jahren konnten die von den Vertretungen der Gebietskörperschaften LUP, NWM und SN entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung in keiner Weise die Facharbeit zu anderen Themen außer Teilfortschreibung Energie beratend begleiten, weil diese nur im „Hinterzimmer“ stattgefunden hat, meist wurden sie ausschließlich durch die Vorstellung abschließender Berichte, Gutachten etc. mit dem Stand zum Thema betraut und haben auch im Erarbeitungsprozess wenig bis keine Informationen dazu erhalten.

Anlage zur Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung in § 1

§ 1 Pflichten der Verbandsvertreter

Die Verbandsvertreter bzw. ihre Stellvertreter haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, teilt dies dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle rechtzeitig mit **und** sichert die Vertretung durch den für ihn bestimmten Stellvertreter. ~~und leitet diesem die Einladung sowie das weitere Beratungsmaterial unverzüglich weiter.~~

Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung in § 5 Abs. 2

II. Aufgaben des Vorsitzenden

§ 5 Vorsitzender und seine Befugnisse

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand führt mit Stimmrecht der Vorsitzende. In seiner Abwesenheit wird der Vorsitz von einem der beiden Stellvertreter geführt.

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ~~2~~ **3** Wochen und den Verbandsvorstand 1 Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt die Tagesordnung mit. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Planungsverband aufgeschoben werden kann, kann die Frist zum Versand der Einladung und des Beratungsmaterials verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende lädt auch zu den Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates ein.

Vorschlag zur Ergänzung der Geschäftsordnung in § 22 Abs. 1

§ 22 Facharbeitsgruppen

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je ~~einen~~ **zwei** fachlich kompetente ~~n~~ Vertreter in die jeweiligen Facharbeitsgruppen, ~~wovon 1 Vertreter den weiteren Vertretern der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 angehört.~~ In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung können darüber hinaus weitere Vertreter externer Institutionen, Vereine, Kammern und Verbände Mitglieder der Facharbeitsgruppen sein.